

Stadtverwaltung Nauen

Beschluss

Drucksachen Nr.: 0499

Einreicher: Herr Andreas Zahn
zust. Fachbereich: FB Bildung/Soziales
(40/50)

mitwirkende FB/Stellen:

Beschluss Nr.: 443/2022
eingereicht am: 20.09.2022

Beschlussausfertigung wird benötigt

Beratungsfolge		Sitzungs- datum	öf	nöf	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschluss- empfehlung
						gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
1	Stadtverordnetenversamml.	05.10.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12	29	28	28	0	0	0	

*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 22 BbgKVerf

Betreff:

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen

Zuständigkeit des Beschlussorgans:

§ 28 der BbgKVerf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die „Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen“ gemäß Anlage.

I. Begründung:

Mit der Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen, kurz Sportförderlinie Energie, sollen Vereine finanziell unterstützt werden, um die hohen finanziellen Belastungen im Zuge der gestiegenen Energiekosten abzumildern. Die Zielgruppe dieser Richtlinie sind Sportvereine oder sportnahe Vereine mit Sitz in Nauen, die eigene über Nutzungsverträge gesicherte Liegenschaften im Stadtgebiet selbst unterhalten, diese ausschließlich selbst nutzen und von steigenden Strom-, Gas- oder Ölpreisen betroffen sind.

Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs von Sportvereinen oder sportnahen Vereinen der Stadt Nauen,
- Vereins- und Spielbetrieb sowie die Existenz der Vereine sichern,
- Sicherstellung der Lebensqualität und der Existenz des Breitensports und
- Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

II. Alternativen:

./.

III. Kosten – Folgekosten – Finanzierung:

Es werden im Haushalt hierfür 20.000,00 Euro in Summe eingesetzt. Die Mittel in besagter Höhe werden unterjährig über Einsparungen im Budget des Fachbereichs Bildung und Soziales bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt über die Haushaltskostenstelle 42.4.01.531810 / 42.4.01.531811.

IV. Änderungsempfehlungen:

./.

Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die „Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen“ gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis des Beschlussorgans HA StVV

gesetzliche Anzahl der Mitglieder :	29
davon anwesend :	28
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder (§ 22 BbgKVerf):	0

Beschluss-Nr.: 443/2022

Bei Satzungsbeschluss: genehmigungspflichtig

Ralph Bluhm
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



**Stadt Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

**Richtlinie
über die Vergabe von Zuwendungen
der Stadt Nauen
zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs
für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen**





§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen, kurz Sportförderrichtlinie Energie, regelt, in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen aufgrund steigender Energiekosten gefördert können.

Mit der Sportförderrichtlinie Energie sollen Vereine finanziell unterstützt werden, um die hohen finanziellen Belastungen im Zuge der gestiegenen Energiekosten abzumildern. Die Zielgruppe dieser Richtlinie sind ausschließlich Sportvereine oder sportnahe Vereine mit Sitz in Nauen, die eigene oder über Nutzungsverträge gesicherte Liegenschaften im Stadtgebiet unterhalten, diese ausschließlich selbst nutzen und von steigenden Strom-, Gas- und/oder Ölpreisen betroffen sind.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Vereins- und Spielbetrieb sowie die Existenz der Vereine zu sichern. Neben sportlichen Angeboten bieten Vereine auch einen Raum für Begegnung, in dem positiv und offen miteinander agiert wird und freiwilliges Engagement vorbildlich zur Geltung kommt. Weiterhin trägt die Vereinsarbeit zur Identifizierung mit der Stadt Nauen bei und ist ein wichtiger Baustein der Kinder- und Jugendarbeit. Über eine mögliche Förderung aufgrund dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass Vereine weiterhin prosperieren können und auch ausreichend Zeit erhalten, sich für die Zukunft sicher aufzustellen. Es ist davon auszugehen, dass eine Neustrukturierung der Einnahmen und/oder energetische Sanierungen nicht sofort umgesetzt werden können und demnach zumindest eine Überbrückung, welche durch eine Unterstützung der Stadt Nauen generiert wird, notwendig ist.

Zusammenfassend können folgende Ziele der Förderung definiert werden:

- Abmilderung der Folgen des Energiepreisanstiegs für Sportvereine oder sportnahe Vereine der Stadt Nauen,
- Vereins- und Spielbetrieb sowie die Existenz der Vereine sichern,
- Sicherstellung der Lebensqualität und der Existenz des Breitensports und
- Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

§ 2 Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

- (1) Der Sportverein oder sportnahe Verein muss seinen Sitz in der Stadt Nauen haben.
- (2) Der Sportverein oder sportnahe Verein muss über Nutzungsverträge gesicherte Liegenschaften im Stadtgebiet unterhalten und von steigenden Strom-, Gas- und/oder Ölpreisen betroffen sein.
- (3) Der Sportverein oder sportnahe Verein nutzt die Liegenschaften ausschließlich selbst.
- (4) Der Verein muss im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig sein. Es ist die Förderung des Sports nachzuweisen. Zum Nachweis wird ein aktueller Freistellungsbescheid und die Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.
- (5) Der Sportverein oder sportnahe Verein muss sachgerecht und (gemein)wirtschaftlich arbeiten.
- (6) Der Sportverein oder sportnahe Verein muss sicherstellen, dass die Empfehlungen zur Energiereduktion des DOSB für Sportvereine beachtet werden. Es sind dabei



insbesondere die Einhaltung der „Primären Maßnahmen für Sportstätten“ sowie die erste Stufe der „Matrix zur Energiereduktion, sportstättenspezifisch“ einzuhalten.¹ Die Stadt Nauen kann jederzeit entsprechende Nachweise einfordern.

- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Für die Antragstellung sind die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare zu nutzen.
- (2) Anträge auf eine Zuwendung sind bis 6 Wochen nach Beschluss dieser Richtlinie bei der Stadt Nauen einzureichen.
- (3) Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Antragsformular mit einer Übersicht des Energieverbrauchs in 2021 (inkl. Abrechnung) sowie eine Prognose des Energieverbrauchs für 2022
 - Vereinsregisterauszug
 - Aktueller Freistellungsbescheid
 - Vereinssatzung
 - Übersicht der Beitragsordnung/Beitragsfestlegung
 - Übersicht der Mitgliederanzahl
 - Nachweis, dass die Ausübung des Sports einen bedeutenden Anteil an der Vereinsarbeit einnimmt
- (4) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit die Förderung durch die Stadt in mündlicher und schriftlicher Form herauszustellen.
- (5) Die durch die Bewilligungsbehörde zugesprochenen Mittel sind ausschließlich für den Zweck der Abmilderung der Folgen des Energieanstiegs, einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist der Stadt Nauen durch die Einreichung eines einfachen Verwendungsnachweises und belegenden Unterlagen bis 30.06.2023 nachzuweisen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Nauen entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Der Gewährungszeitraum gilt für das laufende Kalenderjahr. Der Zweck wird in der Bewilligung entsprechend benannt.

¹ Vgl.

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Energiekrise/20220719_Empfehlungen_Energiereduktion_Sportvereine.pdf sowie https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Energiekrise/20220906_Matrix_Energiereduktion_Sportsstaettenspezifisch.pdf



- (3) Ausgehend vom Energieverbrauch 2021 können bis zu 75 Prozent der zusätzlichen Kosten aufgrund des höheren Energiepreises pro Einheit (Preis pro kWh) im Jahr 2022 als Förderung beantragt werden. Die maximale Förderhöhe pro Verein beträgt 5.000,00 Euro.

Musterrechnung

Energiekosten 2021: 20.000 kWh zum Preis von 0,05 € pro kWh - Kosten: 1.000,00 €

Energiekosten 2022: 20.000 kWh zum Preis von 0,15 € pro kWh – Kosten: 3.000,00 €

*Förderantrag: 1.500,00 € (3.000,00 € – 1.000,00 € / 100 * 75 Prozent Förderung)*

- (4) Sofern der Stadt Nauen Anträge auf Zuwendungen in höherer Summe vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung prozentual für alle Antragsteller gleich. Die Bescheidung erfolgt frühestens 6 Wochen nach Beschluss dieser Richtlinie.
- (5) Dem Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die (finalen) Rechnungsbelege entsprechend den im Antrag aufgeführten Positionen sowie
 - einfacher Bericht zur Erreichung der im Antrag formulierten Ziele und Maßnahmen zur Energieeinsparung (s. Empfehlungen zur Energiereduktion des DOSB sowie weitere Maßnahmen).
- (6) Zu viel gezahlte Zuwendungen durch einen geringeren tatsächlichen Verbrauch im Jahr 2022, der zwingend anzustreben ist, sind nach der Verwendungsnachweisprüfung zurückzuzahlen. Maßgeblich im Zuge der Endabrechnung ist die Differenz des durchschnittlichen Arbeitspreises 2022 zum durchschnittlichen Arbeitspreis 2021 mit Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch in 2022 (s. Musterrechnung).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.